

Das gilt, für alle!

Für einen optimalen und erfolgreichen Ablauf der Schlaraffia ist es äusserst wichtig, dass alle Beteiligten die folgenden Regelungen kennen und einhalten. Besten Dank fürs Mitmachen!

Schlaraffia – Die Ostschweizer Wein-und Gourmetmesse!

Die Schlaraffia Messe AG ist eine Gesellschaft mit Sitz in Weinfelden. Sie führt die Schlaraffia jährlich durch. Ausstellende sind eingeladen, hier ihre Produkte, Dienstleistungen sowie sich selber zu präsentieren: Produzenten, Händler, Organisationen und Dienstleister.

Das Messe-Areal befindet sich auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden direkt im Zentrum von Weinfelden. Während der Messedauer inkl. Auf- und Abbauphase wird von der Gemeinde Weinfelden die Hoheit über das Messe-Areal auf die Schlaraffia Messe AG übertragen. Veranstaltungen und Aktivitäten von Gruppen, Vereinen und Organisationen, die nicht zum Schlaraffia-Programm gehören (Darbietungen, Unterschriftensammlung, etc.) können durch die Messeleitung polizeilich aufgelöst werden.

Sich anmelden – mitmachen

Wer kann mitmachen?

Als Ausstellende sind zugelassen: Einzel- und Kollektivaussteller aus Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe und Institutionen.

Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig

Der Verwaltungsrat der Schlaraffia entscheidet endgültig über die Zulassung von Aussteller-Firmen oder Ausstellungsgütern. Sie kann Zulassungsgesuche ohne Begründung verweigern. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten ableiten. Aussteller, die sich ungebührlich benehmen oder den Weisungen der Messeleitung keine Folge leisten, können von der Messeleitung per sofort von der Messe ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die Standmiete zu Gunsten des Messe-Veranstalters. Die Messeleitung ist berechtigt, Konkurrenzartikel zu Ausstellungsgütern zuzulassen.

Ein Vertrag, der verpflichtet

Ein gültiger Vertrag!

Anmelde-Formulare für Ausstellende sind bei der Messeleitung erhältlich. Bitte unbedingt termingerecht einsenden (Termin steht auf dem Formular). Wer die Anmeldung einschickt, anerkennt damit dieses Reglement. Sobald Ihnen die Standzuteilung zugeschickt wurde (ca. Dezember), anerkennen wir damit den Vertrag auch unsererseits.

Mitaussteller genehmigen lassen!

Mitaussteller von Ständen, Standplätzen oder Teilen davon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung gestattet. Sie wird bestätigt, indem der Mitaussteller eine offizielle Stand-Zuteilung erhält. Pro Mitaussteller wird eine Grundtaxe verrechnet. Als Mitaussteller gelten auch fremde Firmentafeln im Messe-Stand oder dergleichen.

Abrechnen / Bezahlen

Die Rechnungen für Stand- und Platzmieten, zusätzliche Dienstleistungen wie Installationen, Werbung usw. werden normalerweise im Mitte Januar verschickt. Sie sind innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ohne weitere Mahnung eine Mahngebühr berechnet werden. Das Standgeld ist spätestens bis 1 Monat vor der Messe fällig. Über Ausstellungsstände, deren Betreiber ihre Rechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt beglichen haben, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Die Forderung bleibt aber gemäss Rücktrittsbestimmungen bestehen. Eintrittsgutscheine und allfällige Nachbestellungen werden nach der Messe in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zahlbar. Alle Preise im Vertrag verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Und wenn Sie zurücktreten möchten?

Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Messe-Beginn sind 50 % des Standgeldes zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt später, wird der volle Betrag fällig.

Wird vom zurücktretenden Aussteller ein von der Messeleitung genehmigter Ersatz-Aussteller gemeldet, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.– verrechnet. Plus der Aufwand für ev. nötige Stand-Anpassungen. Massgebend für das Rücktritts-Datum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Schlaraffia Messe AG. Ersatz-Aussteller müssen schriftlich mit den offiziellen Anmelde-Formularen gemeldet werden.

Wenn keine Schlaraffia stattfindet ...

Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Schlaraffia vor deren Durchführung abzusagen oder vorzeitig abzubuchen, falls die Schlaraffia aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Diesfalls ist die Veranstalterin von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Veranstalterin oder noch zu erbringenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Schlaraffia. Die Aussteller können demnach weder Rückforderungs- noch Schadenersatzansprüche gegenüber der Veranstalterin geltend machen.

Die Veranstalterin ist weiters berechtigt, eine Schlaraffia vor deren Durchführung auch aus anderen Gründen (ungenügende Beteiligung, Konzeptänderungen, etc.) abzusagen. Diesfalls ist die Veranstalterin von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Veranstalterin erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Schlaraffia.

Folgende Anteile von bereits geleisteten Zahlungen werden diesfalls zurückerstattet:

- Absage bis 31. Dezember 2021:
75 % für Grundtaxe und Standgeld, 100 % für Installationen
- Absage bis 20. Februar 2022:
50 % für Grundtaxe und Standgeld, 75 % für Installationen
- Absage bis 6. März 2022:
25 % für Grundtaxe und Standgeld, 0 % für Installationen

Rund um Ihren Stand

Was können Sie mieten?

Die Schlaraffia stellt zur Verfügung:

- Standflächen im Freien
- Standnischen und -flächen in Zelten und Massivbauten
- Werbeflächen

Platz- und Standzuteilung

Die Messeleitung teilt die Stände und Plätze zu. Sie haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der Lage oder Umgebung des zugeteilten Standes ergeben können. Die Messeleitung ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen Mehr- oder Minderzuteilungen von bis zu 10% der Standflächen vorzunehmen. Grössere Unterschiede spricht sie mit dem Aussteller ab. Platzierungswünsche können keine Bedingung für eine Beteiligung sein.

Attraktive Stände erwünscht!

Die einzelnen Stände müssen sich ins Gesamtkonzept der Schlaraffia einfügen. Über und ausserhalb der normierten Standgrösse dürfen keine Anschriften, Reklamen angebracht oder Objekte ausgestellt werden. Schlecht gestaltete, unsaubere oder der öffentlichen Ordnung widersprechende Stände haben an der Schlaraffia keinen Platz. Werden sie nicht auf eine erste Aufforderung hin dem Messeniveau angepasst, kann die Messeleitung sie schliessen. Sie kann vom Aussteller vorgängig ein Stand-Konzept verlangen. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung oder Verunreinigung von fremdem Eigentum (z.B. Hallenböden, bestehende Infrastrukturen, etc.). Störende Emissionen (Gerüche, Erschütterungen, Lärm, etc.) sind bei der Anmeldung anzugeben. Sie müssen von der Messeleitung genehmigt werden.

Standaufbauten bewilligen lassen!

Nicht gestattet sind Aufbauten auf den Ständen und überhöhtes Dekorationsmaterial, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten. Die Messeleitung kann dafür Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern dadurch weder der Gesamteindruck noch benachbarte Stände beeinträchtigt werden. Ihre Entscheide sind endgültig.

Öffnungszeiten sind verbindlich!

Die Schlaraffia dauert vier Tage. Die Öffnungszeiten werden in der Aussteller-Dokumentation veröffentlicht und sind für alle Ausstellenden verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen. Die Aussteller, ihre Mitarbeiter und Beauftragte können die Hallen eine Stunde vor den offiziellen Öffnungszeiten betreten. Spätestens 30 Minuten nach Ausstellungsschluss müssen Aussteller und deren Mitarbeiter die Hallen verlassen haben.

Einrichten und abräumen

Die Stände müssen innert der vorgeschriebenen Zeit aufgebaut und abgeräumt werden. Jeder Aussteller erhält im Januar eine entsprechende Terminliste. Diese ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Am letzten Ausstellungstag dürfen vor 18.00 Uhr keine Demontearbeiten an den Ständen ausgeführt werden. Die Sicherheitsleute haben den Auftrag, keinerlei Abtransporte zu tolerieren. Für Widerhandlungen verrechnen wir eine Busse von CHF 500.–.

Abfälle trennen und entsorgen!

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall vor, während und nach der Ausstellung komponentengerecht zu trennen und an den Deponieplätzen im Areal zu entsorgen. Aussteller, die Degustationen anbieten oder PET-Flaschen abgeben, müssen an ihrem Stand genügend grosse Abfall-Behälter aufstellen und regelmässig leeren (Nicht-Beachten hat Kostenfolgen!).

Anschlüsse und Installationen

Nur schriftlich Bestelltes gilt

Das Bestellformular für die technischen Anschlüsse gilt als verbindliche Bestellung. Bitte unbedingt fristgerecht an die Messeleitung zurücksenden! Nachträgliche Bestellungen von Installationen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen für technische Anschlüsse können einen Zuschlag bewirken.

Allgemeine Vorschriften

Feuerpolizeiliches

Feuerlöschgeräte dürfen weder entfernt noch verschoben werden. Notausgänge sind freizuhalten. Bricht ein Brand aus, ist unverzüglich über Telefon 118 die Feuerwehr zu alarmieren. Die Stände bei den Ausgängen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Es ist verboten, auf dem Ausstellungsgelände feuergefährliche, explosive oder leicht brennbare Stoffe zu lagern (Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw.). Butan- und Propan-Gasflaschen dürfen nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden. Sie sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Offenes Feuer, sowie feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

Regeln für den Alkohol-Ausschank

Alkohol ausschanken an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (StGB Art. 136). Für gebranntes Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (AikG Art. 41 Abs. 1 Bst. I).

Aussteller, welche alkoholische Getränke anbieten, sind verpflichtet Hinweisschilder «Das Jugendschutzgesetz verbietet den Verkauf von Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-jährige etc.» gut sichtbar an der Verkaufsfläche anzubringen. Die Schilder können vor Ort bezogen werden.

Vorschriften einhalten!

Sämtliche Vorschriften der Gesundheits-, Gift-, Lebensmittel-, Gastgewerbe- und Umweltschutz-Gesetzgebung sind strikte einzuhalten. Jeder Aussteller ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst besorgt und haftet bei Verstössen.

Haftung/Versicherungen

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine Absicht oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Die Versicherung des Veranstalters deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und deren Personal nicht ab. Die Aussteller sind verpflichtet, für die Dauer der Schlaraffia eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Fehlt sie, haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen.

Das Versichern des Ausstellungsgutes sowie der Standeinrichtungen (Mobiliar, Dekoration usw.) gegen Diebstahl und Sachbeschädigung ist Sache der Aussteller.

Stand immer gut sichern!

Ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und seine Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. Die Schlaraffia Messe AG stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Überwachung. Die Überwachung beginnt am ersten Aufbau- und endet nach der Abbauezeit am letzten Messetag. Die Schlaraffia Messe AG lehnt jede Haftung ab.

Urheberrechte beachten!

Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik- und Theaterdarbietungen, durch Orchester, Radio oder ab Tonträger, Literaturlesungen, usw.) lösen Urheberrechtsabgaben aus. Die Aufführungen bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. SUISA) anmelden, die Gebühren abrechnen und bezahlen, ist Sache und Pflicht des Ausstellers. Die Schlaraffia Messe AG anerkennt und entrichtet keine diesbezüglichen Abgaben von und an Verwertungsgesellschaften.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ausstellungsreglements ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei eventuellen Regelungslücken.

Gerichtsstand

Soweit nichts anderes bestimmt ist gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Weinfelden.

Jetzt gilt!

Das vorliegende Ausstellungs-Reglement ist gültig ab 20. Oktober 2021 und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

Weinfelden, im Oktober 2021
Im Namen der Geschäftsleitung:

Peter Joss
Verwaltungsrats-Präsident

Gregor Wegmüller
Geschäftsführer